

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktive Wirtschaft Ditzingen e.V.“

Auf Grund des Beitritts sämtlicher Mitglieder des Vereins „Bund der Selbständigen Ditzingen e.V.“ in die „Aktive Wirtschaft Ditzingen e.V.“ betrachtet sich der Verein auch als Nachfolgeorganisation des „Bundes der Selbständigen Ditzingen e.V.“.

- (2) Er hat seinen Sitz in Ditzingen.

- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter VR-Nr. 1697 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Wirtschaftsstandort Ditzingen mit den Stadtteilen attraktiver zu gestalten und zu fördern.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe will der Verein an einer Stadtmarketing-Konzeption in den Bereichen: Handel/Handwerk/Dienstleistung/Industrie für Ditzingen und seinen Stadtteilen mitarbeiten. Die „Aktive Wirtschaft Ditzingen e.V.“ fördert den Zusammenschluss von Mitgliedern zu Abteilungen mit gemeinsamen Interessen, zum Beispiel auf Branchen- oder Stadtteilebenen.

Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch:

- Stärkung des Wirtschaftsstandortes
- Förderung eines zeitgerechten Dienstleistungsangebotes
- Intensivierung der Kommunikation aller Interessengruppen

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verwendung von Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Hauptversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.
- (3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- (4) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Hauptversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er wird in einer Summe mit Ablauf des 1. Kalendervierteljahres zahlungsfällig. In Härtefällen kann der Vorstand über Beitragsfreiheit entscheiden.
- (3) Die Mitglieder geben frühzeitig vor Aufstellung eines Aktionsplans ihre für das kommende Jahr geplanten imagefördernden Aktionen und Werbemaßnahmen dem Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer schriftlich bekannt, um eine Koordination aller öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten zu erreichen.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) das Präsidium
 - b) der Vorstand
 - c) die Hauptversammlung
- (2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Kommt es zu einer geheimen Wahl, sind dem Wahlleiter mindestens zwei Beisitzer beizugeben.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Präsidium (m/w)

- (1) Das Präsidium besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder sind Vertreter des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft.
- (2) Der Vorstand beruft einstimmig die Präsidiumsmitglieder auf zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand erarbeitet die Leitlinien und Ziele des Vereins für das laufende Jahr. Diese werden einmal jährlich mit dem Präsidium abgestimmt.

§ 9

Der Vorstand (m/w)

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schriftführer
 - d) einem Schatzmeister
 - e) einem Beisitzer der Stadt Ditzingen

Der Beisitzer der Stadt Ditzingen wird von der Stadtverwaltung vorgeschlagen, zusätzlich stellt jede Abteilung einen von ihr zu benennenden Beisitzer.

- (2) Nur Vereinsmitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können als Vorstandsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (6) Der Vorstand kann bei Erledigung deren Amtes jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Revisoren, wenn diese nach Ihrer Wahl weggefallen sind.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Führung der Geschäfte bestellen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell vom Registergericht beanstandete Satzungsteile abzuändern.

§ 10

Der Geschäftsführende Vorstand (m/w)

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB. Jedes Mitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er von einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für weitere Vorstandsmitglieder, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ditzingen oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer etwaigen Aufnahmegebühr. Diese gelten solange bis sie von einer Hauptversammlung wieder verändert werden.
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der beiden Revisoren
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins

§ 12

Abteilungen

Der Verein kann Abteilungen bilden. Über Art, Umfang und Organisation entscheidet der Vorstand.

§ 13

Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.
- (2) Die Revisoren geben der Hauptversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Fristwahrung nach § 7 Ziffer 2 zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen, allg. Bestimmung

- (1) Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung findet, ist eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 14 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes verwenden muss.
- (3) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung von der Hauptversammlung am 20.04.2012 beschlossen.
- (2) Sie tritt in Kraft, sobald die Satzung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.
- (3) Die bisher geltende Satzung vom 21. Mai 2005 tritt mit Inkrafttreten dieser vorstehenden neuen Satzung außer Kraft.